



Bericht

Die Senatorin für Finanzen

Jahresbericht 2017 der Steuerverwaltung des Landes Bremen

Impressum

Herausgeber:

Die Senatorin für Finanzen
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik

Layout und Gestaltung:

Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Den Jahresbericht finden Sie auf der Seite der Senatorin für Finanzen/
Wir über uns/ Abteilung 1 Steuern, Steuer- und Finanzpolitik



<http://www.finanzen.bremen.de>

www.informationsregister.bremen.de

Titelfoto:

Außenansicht "Haus des Reichs", Amtssitz der Senatorin für Finanzen,
<http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs>

Druck:

Hausdruckerei, Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen



Redaktionsschluss: August 2018

Vorwort

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

der vor Ihnen liegende Jahresbericht 2017 gibt – wie jedes Jahr – einen informativen Überblick über die Arbeit, die in der bremischen Steuerverwaltung geleistet wurde.



Der Begriff Digitalisierung ist in aller Munde. Am 18. August 2017 ist das KONSENS-Gesetz in Kraft getreten, welches eine Beschleunigung der Entwicklung der einheitlichen Steuer-Software zum Ziel hat. Neue IT-Verfahren in immer kürzeren Zeitabständen einzuführen, bringt aber nicht nur Segen und Erleichterung, sondern auch ein ständiges Umgewöhnen und Anpassen von erlernten Arbeitsmethoden. Mir ist bewusst: Digitalisierung ist kein Allheilmittel – auch die beste IT kann motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ersetzen. Eine gute Verwaltung lebt auch von menschlichen Kontakten, sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern.

Eine auskömmliche Personalausstattung ist die Grundvoraussetzung für eine funktionierende Verwaltung. Leider hat sich trotz kontinuierlicher Ausbildung von Nachwuchskräften und der Übernahme aller Auszubildenden, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, der Personalbestand in den bremischen Finanzämtern in 2017 wieder leicht verringert. Insbesondere in der Betriebsprüfung ist weiterhin ein überproportionaler Abgang erfahrener Prüferinnen und Prüfer zu verzeichnen. Deswegen eröffnen wir den jungen Absolventinnen und Absolventen schon kurze Zeit nach ihrer Laufbahnprüfung den Weg in die Betriebsprüfung und versuchen sie dort durch spezielle Förderprogramme möglichst schnell an die Prüfung von Großbetrieben heranzuführen, weil in diesem Bereich die Altersabgänge am größten sind.

Ein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen in den Innendiensten. In der Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer hat Bremen zwar immer noch die höchste Bearbeitungszeit im Bundesgebiet, allerdings konnte diese sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich verbessert und auch der Abstand zum nächsthöchsten Land deutlich verkürzt werden. Mit dazu beigetragen hat neben der bereits seit 2014 praktizierten zentralen Einarbeitung der im Herbst eines jeden Jahres übernommenen Auszubildenden auch die Einführung des Scanverfahrens und die damit einhergehende Erhöhung der Autofallquote. Mit Hilfe des Scannens von Papiersteuererklärungen werden die Finanzämter vom aufwändigen manuellen Erfassen der Angaben aus den Steuerformularen entlastet. Diese Zeit können sie auf die Prüfung der vom Risikomanagement erkannten Sachverhalte verwenden, während risikoarme Erklärungen unter bestimmten Voraussetzungen auch vollmaschinell verarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Linnert
Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

1	Die Steuerabteilung bei der Senatorin für Finanzen	6
1.1	Aufgaben	6
1.2	Organisation	6
1.3	Bund-Länder-Vereinbarungen nach § 21a Abs. 2 FVG	7
2	Personalwirtschaftliche Entwicklung in den Finanzämtern	8
3	Aus- und Fortbildung in der Steuerverwaltung	8
3.1	Ausbildungskooperation der Länder Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	8
3.1	Ausbildung von Finanzanwärter*innen	8
3.2	Ausbildung von Steueranwärter*innen	9
3.3	Demokratie vor Ort.....	11
3.4	Geschichtsprojekt	11
3.5	Laufbahnprüfungen der Anwärter*innen.....	12
3.6	Länderübergreifende Kooperationen in der Fortbildung	12
4	Steuerberatungsrecht	12
5	Die Steuereinnahmen Bremens	13
5.1	Entwicklung der Steuereinnahmen.....	13
5.2	Bremen im Vergleich.....	14
6	Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung	15
7	Bearbeitungszeiten in den Bremer Finanzämtern	16
8	Umsatzsteuer	17
8.1	Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung	17
8.2	Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich	18
8.3	Umsatzsteuerharmonisierung in der Europäischen Union.....	18
8.4	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	18
9	Sonstige Verkehrssteuern	19
9.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	19
9.2	Gründerwerbsteuer	19
9.3	Feuerschutzsteuer	20
9.4	Rennwett- und Lotteriesteuer.....	20
9.5	Spielbankabgabe	21
9.6	Finanztransaktionssteuer	21
10	Einheitsbewertung / Bedarfsbewertung	22
11	Gemeindesteuern	23
11.1	Grundsteuer.....	23
11.2	Hundesteuer	24
11.3	Zweitwohnungsteuer.....	24
11.4	Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer).....	25
11.5	Tourismusabgabe (Citytax)	26
12	Einspruchs- und Klageverfahren	26
12.1	Finanzämter des Landes Bremen insgesamt	26
12.2	Rechtsbehelfsstellen.....	26
13	Vollstreckung und Forderungsmanagement	27

13.1	Entwicklung der steuerlichen Rückstände	27
13.2	Bearbeitung der steuerlichen Großrückstandsfälle	28
13.3	Projekt "Optimierung des Forderungsmanagements"	28
13.4	Einheitsdebitor / -kreditor & „Zentrale Service-Stelle Buchhaltung“ in der LHK.29	
14	Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle	32
14.1	Strafverfahren	32
14.2	Bußgeldverfahren	32
14.3	Steuerfahndung	32
14.4	Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen im Ausland.....	33
15	Betriebsprüfung	33
15.1	Zahl der vorhandenen Betriebe nach der entsprechenden Größenklasseneinteilung	33
15.2	Zahl der durchgeführten Betriebsprüfungen	34
15.3	Prüfungsturnus in Jahren	34
15.4	Zahl der vorhandenen Prüferinnen und Prüfer	34
15.5	Mehrergebnis in Mio. EUR	35
15.6	Betriebsprüfung im Bereich der G1-Betriebe.....	35
15.7	Prüfungsgeschäftsplan	36
15.8	Statistisches Controlling.....	36
15.9	Betriebsprüfungen bargeldintensiver Betriebe.....	36
16	Internationales Steuerrecht	36
17	Projekte der Automation und Organisation.....	39
17.1	Einführung von KONSENS-Verfahren.....	39
17.2	Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)	39
17.3	Umorganisation des Finanzamts Bremen-Nord.....	40
18	Übersicht über die Finanzämter und die Landeshauptkasse.....	41
18.1	Finanzamt Bremen.....	41
18.2	Finanzamt Bremerhaven.....	42
18.3	Finanzamt für Außenprüfung	43
18.4	Landeshauptkasse Bremen	44

1 Die Steuerabteilung bei der Senatorin für Finanzen

1.1 Aufgaben

Die Steuerabteilung bei der Senatorin für Finanzen ist als oberste Landesfinanzbehörde zuständig für die Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen durch Vorschläge für Gesetzesänderungen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Bund-/Länderebene. Als Mittelbehörde ist sie zuständig für die fachliche Steuerung und Kontrolle der zugeordneten Finanzämter in Bremen und Bremerhaven zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis. Zum 1. September 2015 hat die Steuerabteilung zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshauptkasse übernommen.

1.2 Organisation

Abteilung 1 Steuern, Steuer- und Finanzpolitik, EU-Angelegenheiten	Herr Dr. Schwieger
Referat 10 Außensteuerrecht, Europarecht (direkte Steuern), Umwandlungssteuerrecht, Betriebsprüfung, Vollstreckung, Insolvenzrecht, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse, Personalsteuerung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse	Frau Dr. Figura
Referat 11 Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Steuerpolitik	Herr Kühn
Referat 12 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Gemeinnützigkeitsrecht, Zwischenstaatlicher Auskunftsverkehr direkte Steuern, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern	Herr Junker
Referat 13 Abgabenordnung, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern	Herr Biehle
Referat 14 Aus- und Fortbildung, Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling, Kassenwesen und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen	Frau Oberdörfer

1.3 Bund-Länder-Vereinbarungen nach § 21a Abs. 2 FVG

Die Steuerabteilung hat mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) für 2017 insgesamt 15 Ziele vereinbart, die weitestgehend erfüllt bzw. übererfüllt werden konnten:

Bei der **Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmern** (dazu gehören auch Rentner) konnte die vereinbarte *Durchlaufzeit* von maximal 68 Tagen um 9 Tage unterboten werden. Im Vergleich zum Vorjahr beschleunigte sich die Bearbeitung um 14 Tage auf 59 Tage. Dieser Wert ist zwar noch der höchste im Bundesgebiet, dennoch zeigt sich eine starke Verbesserung auch im Ländervergleich. So reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr der Abstand zum nächsthöchsten Länderwert von 15 Tagen auf 3 Tage und der Abstand zum Bundesdurchschnitt (46 Tage) von 26 Tagen auf 13 Tage. Die vereinbarte *Erledigungsquote* von 93 % konnte mit 93,4 % leicht übererfüllt werden.

Bei der **Einkommensteuerveranlagung von sonstigen natürlichen Personen** (Gewerbetreibende/Selbständige) wurde die vereinbarte *Durchlaufzeit* von maximal 75 Tagen um 18 Tage unterschritten. Mit erreichten 57 Tagen ist die Bearbeitung in HB wie im Vorjahr um 2 Tage schneller als im Bundesdurchschnitt (59 Tage). Die vereinbarte *Erledigungsquote* von 52 % konnte mit 53,6 % leicht übererfüllt werden.

Für die **Feststellungen** wurde eine *Erledigungsquote* von 49 % vereinbart, die mit einem Istwert von 52,1 % um 3,1 Prozentpunkte deutlich übertroffen wurde. Aufgrund der bundesweit rückläufigen Entwicklung der Quote gehört die von HB erreichte Quote für die Feststellungen mittlerweile zu den Höchsten im Bundesgebiet (Bundesdurchschnitt 47,6 %).

Das für die **Steuerpflichtigen Körperschaften** anspruchsvoll vereinbarte Ziel einer *Erledigungsquote* von 49 % wurde von HB mit erreichten 45,3 % nicht vollständig erfüllt (Bundesdurchschnitt 45 %). Hauptursache ist u.a. der starke Rückgang der Erklärungseingänge um 9,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Für die **Betriebsprüfung** konnte das erstmals mit HB vereinbarte Ziel von 12 *Prüfungen je Prüfer* mit einem Istwert von 12,8 übererfüllt werden. Durch den Effizienzanstieg hat HB im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 96 bzw. 7,8 % Betriebsprüfungen mehr abgeschlossen.

Die Ziele für die *Prüfungsturnusse* von max. 5,0 Jahren (Großbetriebe), max. 16,5 Jahren (Mittelbetriebe) und max. 35 Jahren (Kleinbetriebe) wurden vollständig erfüllt bzw. unterboten.¹ Die vereinbarte *Null- und Bagatellfallquote* von maximal 43 % konnte mit 33,3 % um 9,7 Prozentpunkte deutlich unterboten werden. Mit dem erreichten neuen 10-Jahresbestwert ist die Bremer Quote erstmals besser als der Bundesdurchschnitt (36,4 %). Das erstmals vereinbarte Ziel von 2013,6 für das *Durchschnittlich letzte Prüfungsjahr* für die *Großbetriebe* wurde vollständig erfüllt und damit die Prüfungsaktualität bis auf einen halben Monat an den Bundesdurchschnitt (3,05 Jahre bzw. 36,6 Monate) angenähert.

Das erstmals für die **Lohnsteuer-Außenprüfung** vereinbarte Ziel für die *Prüfungen je Prüfer* in Höhe von 48 konnte von HB mit einem Istwert von 53,3 deutlich übererfüllt werden. Der Effizienzanstieg hat wesentlich dazu beigetragen, dass insgesamt 20 bzw. 2,6 % Lohnsteuer-Außenprüfungen mehr durchgeführt wurden.² Das vereinbarte Ziel für die *Prüfquote* für die *Betriebe mit 20 bis 99 Arbeitnehmern* von 15 % wurde um 0,5 Prozentpunkte übererfüllt.

Das für die **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** vereinbarte Ziel für die *Null- und Bagatellfallquote in %* von maximal 41 % (2016: 42 %) konnte mit 40,6 % erneut vollständig erfüllt werden.

¹ Siehe dazu auch Teil 15 Nr. 15.3

² Siehe dazu auch Teil 6

2 Personalwirtschaftliche Entwicklung in den Finanzämtern

Der Personal - Istbestand ist im Jahr 2017 von 820,09 (1. Januar 2017) auf 808,23 (31. Dezember 2017) Vollzeitarbeitskräfte (VAK) gesunken. Bezogen auf das Soll der Personalbedarfsberechnung (PersBB) liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2017 nunmehr bei 79,3%. Auf den Stichtag 1. Januar 2018 wird eine neue Personalbedarfsberechnung durchgeführt.

Seit 2012 hat sich der Personalbestand wie folgt entwickelt:

31.12.	Personalbestand In VAK	PersBB-Deckungsgrad in %
2012	895,34	81,4
2013	857,18	79,7
2014	842,13	79,3
2015	812,30	79,5
2016	820,09	79,8
2017	808,23	79,3

3 Aus- und Fortbildung in der Steuerverwaltung

3.1 Ausbildungskooperation der Länder Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Die Ausbildung der Bremer Steuerbeamt*innen erfolgte auch 2017 in Zusammenarbeit mit den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern unter dem Dach der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg (NoA). Im gemeinsamen Rahmen wird die Ausbildung in den Fachstudien und in den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten für die Steuerverwaltungen der beteiligten Länder gestaltet und gemeinsam an den drei Standorten der NoA – in Bremen im Haus des Reichs am Rudolf-Hilferding-Platz – durchgeführt.

3.1 Ausbildung von Finanzanwärter*innen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum vier Jahrgänge von Finanzanwärter*innen für die Laufbahngruppe 2 - 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) ausgebildet, im Einzelnen: 21 Finanzanwärter*innen 2014, 15 Finanzanwärter*innen 2015, 23 Finanzanwärter*innen 2016 und 34 Finanzanwärter*innen 2017.

Am 29. September 2017 hat der Finanzanwärterjahrgang 2014 sein dreijähriges Duales Studium abgeschlossen. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss qualifizieren sich die Studierenden für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung. Die fachtheoretische Ausbildung leistete die Bremer Außenstelle der NoA; die Praxisausbildung erfolgte in den Ausbildungsfinanzämtern Bremen, Bremen- Nord und Bremerhaven.



Finanzanwärter*innen 2014

Am 30. September 2017 ernannte die Bremer Steuerverwaltung die neuen Finanzanwärter*innen. In dem neuen Jahrgang des Dualen Studiums studieren 29 Bremer Anwärter*innen und 5 Anwärter*innen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt).



Finanzanwärter*innen 2017

3.2 Ausbildung von Steueranwärter*innen

Im Berichtszeitraum absolvierten drei Jahrgänge von Steueranwärter*innen im Rahmen ihres zweijährigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1 – 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst) ihre Ausbildung in Bremen, und zwar 15 Steueranwärter*innen 2015, 20 Steueranwärter*innen 2016 und 26 Steueranwärter*innen 2017.

Am 31. August 2017 haben die Steueranwärter*innen des Jahrgangs 2015 ihre Abschlusszeugnisse ausgehändigt bekommen. Wie bereits im Vorjahr wurden alle Absolvent*innen mit erfolgreichem Abschluss in die Bremer Steuerverwaltung übernommen



Steueranwärter*innen 2015

Am 1. September 2017 wurden 26 neue Auszubildende als Steueranwärter*innen ernannt. In der zweijährigen Ausbildung nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz lernen die Auszubildenden theoretisch und praktisch gelernt, wie die Arbeit eines Finanzbeamten / einer Finanzbeamtin funktioniert.



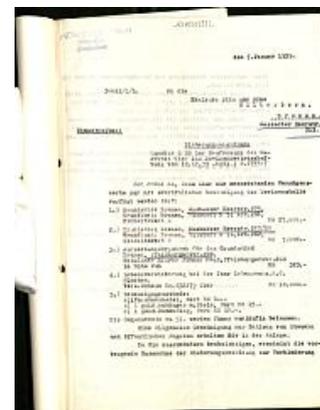
Steueranwärter*innen 2017

3.3 Demokratie vor Ort

Die Steueranwärter*innen 2017 erhielten im Dezember die Gelegenheit, im Rahmen ihres Staatskundeunterrichts die Bremische Bürgerschaft zu besuchen. Sie wurden dort freundlich empfangen und nahmen nach einer allgemeinen Einführung in die Arbeitsweise der Bremischen Bürgerschaft neben einer Gruppe mit Referendar*innen für das Lehramt an einer Diskussionsrunde mit den Abgeordneten Sybille Bösch (SPD), Björn Fecker (Grüne) und Jens Eckhoff (CDU) teil. Bei einer Hausführung konnte dann noch das unter Denkmalschutz stehende Gebäude besichtigt werden. Die Einladung, einmal die Plätze der Abgeordneten, aber auch des Präsidenten und der Senator*innen im Plenarsaal einzunehmen, wurde gerne genutzt. Der Besuch war insgesamt eine willkommene Abrundung des schon Gelernten. Seitens der Bürgerschaft wurden die besondere Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit unserer Steueranwärter*innen, sowie ihre gute Vorbereitung, hervorgehoben.



3.4 Geschichtsprojekt



Im Fokus des Geschichtsprojekts 2017/2018 stand die Arbeit der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten Weser-Ems in der Zeit von 1936 bis 1942. Angesiedelt in den regionalen Finanzverwaltungen, hatten diese Devisenstellen in der Weimarer Republik die Aufgabe, angesichts der Weltwirtschaftskrise Kapitalflucht zu verhindern. Im Nationalsozialismus entstand daraus dann eine Behörde, die maßgeblich die Enteignung der verfolgten jüdischen Auswanderer betrieb. Unter verschiedenen Aspekten haben die Finanzanwärter*innen 2015 die Arbeit der Devisenstelle im Haus des Reichs untersucht. Zunächst haben sie sich einen Überblick über die Methoden verschafft, mit denen die Nationalsozialisten die Enteignung sogenannter "unerwünschter Personen" für legal erklärten. Anschließend haben sie die historischen Fakten an konkreten Einzelfällen aufgearbeitet. Von Mitnahme- über Verfügungsbeschränkungen bis zur kompletten Kontensperrung für Juden blieb Auswanderern, aber auch den im Land Verbliebenen ab 1939 von ihrem Besitz nicht mehr als ein Taschengeld.

3.5 Laufbahnprüfungen der Anwärter*innen

Im Bereich der Laufbahnprüfungen und Zwischenprüfungen wurden im Berichtszeitraum Prüfungsverfahren mit teilweise hervorragenden Prüfungsergebnissen durchgeführt. Hierzu im Einzelnen:

Studiengruppe/Lehrgang	Prüfungsteilnehmer*innen	davon mit erfolgreichem Abschluss
Finanzanwärter*innen 2014: Laufbahnprüfung	21	21
Finanzanwärter*innen 2016: Zwischenprüfung	23	22
Steueranwärter*innen 2015: Laufbahnprüfung	15	15

3.6 Länderübergreifende Kooperationen in der Fortbildung

Auch in 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit Bremens mit den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der „Kooperation norddeutscher Länder“ (NordKoop) engagiert fortgesetzt. Im Gegensatz zur Ausbildung wird bei der Fortbildung die Eigenständigkeit der Ländereinrichtungen beibehalten. Im Rahmen der Kooperation führten auch Lehrkräfte der NoA und Kolleg/-innen der Bremer Steuerverwaltung Fortbildungsveranstaltungen für die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch.

Schwerpunkte bildeten nach wie vor steuerfachliche Veranstaltungen und IT-Fortbildungen. Auch in 2017 haben zahlreiche Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisung erheblichen Fortbildungsbedarf für die Beschäftigten der Steuerverwaltungen der Länder hervorgerufen. Zur Erzielung von Synergieeffekten und zur Verbesserung der Qualität wurden in der Fortbildung erneut Gasthörerplätze zur Verfügung gestellt und Lehrkräfte ausgetauscht. Dadurch konnten in Bremen auch für kleinere Zielgruppen und zu folgenden Spezialthemen Fortbildungsbedarfe gedeckt werden, die ohne die Zusammenarbeit nicht hätten befriedigt werden können.

4 Steuerberatungsrecht

Arbeitsschwerpunkt im Steuerberatungsrecht war in 2017 neben der Bundesgesetzgebung die Staatsaufsicht über die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen. In Kooperation mit der Steuerberaterkammer wurden unter anderem Pflichtverletzungen von Personen geahndet, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt oder auch nicht berechtigt sind.

Die organisatorische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Steuerberaterprüfung im Land Bremen erfolgt durch die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen. Neben amtierenden Steuerberater/-innen prüfen bei den Steuerberaterprüfungen auch zahlreiche Kolleg/-innen der Bremer Steuerverwaltung. Im Prüfungszyklus 2017/2018 haben insgesamt 15 Bewerber/-innen ihre Prüfung zum Steuerberater / zur Steuerberaterin bestanden.

5 Die Steuereinnahmen Bremens

5.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

(jeweils in TEUR):

Steuereinnahmen	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr in %
I. Gemeinschaftssteuern			
Lohnsteuer	695.838	712.335	2,4%
Veranlagte Einkommensteuer	246.403	258.302	4,8%
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u.ä.)	50.770	58.345	14,9%
Zinsabschlag	37.439	32.611	-12,9%
Körperschaftsteuer	144.722	167.323	15,6%
Gewerbsteuerumlage	24.926	25.500	2,3%
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	41.341	41.670	0,8%
Umsatzsteuer	905.488	926.639	2,3%
Sonstige Gemeinschaftssteuern	2.014	2.056	2,1%
Summe I	2.148.942	2.224.780	3,5%
II. Landessteuern			
Erbschaftsteuer	67.261	33.620	-50,0%
Grunderwerbsteuer	100.545	128.144	27,4%
Sonstige Landessteuern	36.412	35.694	-2,0%
Summe II	204.218	197.458	-3,3%
III. Gemeindesteuern			
Grundsteuer B (HB + Brhv.)	198.581	197.410	-0,6%
Gewerbsteuer (ohne Umlagen)	474.944	486.980	2,5%
Tourismusabgabe (CityTax)	2.834	2.862	1,0%
Sonstige Gemeindesteuern	20.069	21.640	7,8%
Summe III	696.428	708.891	1,8%
Gesamtsumme	3.049.588	3.131.130	2,7%

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftssteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei den Gewerbesteuererinnahmen sind die Landesanteile an der normalen und der erhöhten Gewerbesteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlagen verbleibende Gemeindesteuer (unter III).

5.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Kalenderjahr 2017 insgesamt um 4,1 %. In *Bremen* sind **insgesamt** Mehreinnahmen von 2,7 % zu verzeichnen.



Basis für wachsende Einnahmen bei der **Lohnsteuer** war die gute Beschäftigungslage, die sich in einer weiteren Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse und kräftigen Lohnsteigerungen zeigte. Auf Bundesebene lag die Lohnsteuer im Kalenderjahr 2017 um 5,8 % über dem Vorjahresniveau. In Bremen ist der Anstieg mit 2,4 % etwas geringer als der Anstieg im Bundesgebiet. Das Kindergeld wurde bereits zum 1. Januar 2016 mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 um 24 EUR pro Jahr angehoben. Im Jahr 2017 gab es eine weitere Kindergelderhöhung um 24 EUR (Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016).

Die **veranlagte Einkommensteuer** brutto auf Bundesebene verzeichnete in 2017 eine Steigerung um 10,4 % gegenüber dem Vorjahresniveau. Die Abzugsbeträge von Investitionszulage und Eigenheimzulage beeinflussten das Ergebnis aufgrund des Auslaufens der Förderung nur noch unerheblich. In Bremen überstieg die veranlagte Einkommensteuer brutto mit 4,8 % das Vorjahresergebnis; die Arbeitnehmererstattungen nach § 46 Einkommensteuergesetz (EStG) minderten sich um 4,2 %. Die im Vergleich zum Bundesgebiet relativ schwächere Aufkommensentwicklung erklärt sich auch mit der für Bremen typischen Volatilität der u.a. durch bedeutsame Einzelfälle geprägten Einkommensteuer. Umgekehrt war 2016 das Bremische Aufkommen deutlich stärker gestiegen als das des Bundesgebiets.

Das Steueraufkommen der **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (Steuern auf Dividenden; zudem werden hier noch weitere Steuerarten erfasst, beispielsweise die Aufsichtsratssteuer.) stieg auf Bundesebene im Kalenderjahr 2017 um 7,5 %. Bremen weicht mit 14,9 % deutlich vom Bundesdurchschnitt ab.

Das Aufkommen der **Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Zinsabschlag)** stieg auf Bundesebene um 23,5 %. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kann diese Entwicklung nicht aus der Besteuerung der Zinseinkünfte hergeleitet werden. Vielmehr ist ein Zusammenhang mit der Entwicklung der Veräußerungserträge wahrscheinlich. Mangels getrennter statistischer Erfassung der beiden Aufkommenskomponenten liegen hierzu jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor. In Bremen lagen die Einnahmen aus dieser Steuerart um 12,9 % unter dem Vorjahresniveau.

Die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** nahmen in 2017 bundesweit um 6,6 % zu. Der Zuwachs basierte auf der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, verbunden mit Entlastungen auf der Kostenseite durch niedrige Rohstoffpreise, was für die Unternehmen eine positive Gewinnsituation zur Folge hatte. Bremen weicht mit 15,6 % stark vom Bundesdurchschnitt ab.

Die Einnahmen aus der **Umsatzsteuer** fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Aufkommens von untergeordneter Bedeutung.³

Die **Erbschaftsteuereinnahmen** lagen in Bremen mit -50,0 % weit unter dem Bundesdurchschnitt (-12,7 %).⁴ Die Erbschaftsteuerentwicklung ist durch eine hohe, einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet. Der Erbschaftsteurrückgang ist auch auf einen Basiseffekt zurückzuführen (besonders hohes Aufkommen in 2016). Mitursächlich sind bundesweit Verzögerungen wegen der verwaltungstechnischen Umsetzung der letzten Gesetzesänderungen und die wegen ausstehender Programmierungen derzeit nicht mögliche Bearbeitung der Betriebsvermögensfälle.

Die Einnahmen aus der **Grunderwerbsteuer** lagen mit 27,4 % in Bremen weit über dem Bundesdurchschnitt (5,9 %).⁵

Bei der **Gewerbesteuer** liegt Bremen mit 2,5 % unter dem Bundesschnitt (5,5 %). Das Aufkommen 2017 (572,2 Mio. EUR) stellt in der jahresübergreifenden Betrachtung einen Rekordwert dar (bisheriges Höchstaufkommen 2016 559 Mio. EUR). Die Aufkommensentwicklung war durch hohe Steuerzahlungen einzelner Unternehmen und eine allgemein – auch bundesweit – gute Entwicklung geprägt.

6 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung

Prüfungsergebnisse der LSt-Außenprüfung		2016	2017
Lohnsteuerliche Betriebsstätten im Land Bremen		20.385	20.567
geprüfte Betriebe	Anzahl	779	799
	Anteil	3,82 %	3,88 %
beanstandete Betriebe	Anzahl	479	561
	Anteil	61,49 %	70,21 %
durch die LSt-Außenprüfung nacherhobene Abgaben (in €)	a) gesamt	6.737.788	8.618.985
	b) durchschnittlich je geprüfter Betrieb	8.649	10.787
	c) durchschnittlich je Prüfer*in	413.361	574.599
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer*innen		16,3	15,0

³ Siehe dazu auch Teil 8 Nr. 8.2

⁴ Siehe dazu auch Teil 9 Nr. 9.1

⁵ Siehe dazu auch Teil 9 Nr. 9.2

Die Lohnsteueraußenprüfung der bremischen Finanzverwaltung ist für die Arbeitgeber zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Nicht erfasst sind die Arbeitgeber, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist so gut wie gar nicht anzutreffen. Ein Vergleich der bremischen Zahlen mit denen anderer Bundesländer ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die in der Übersicht enthaltene Zahl der lohnsteuerlichen Betriebsstätten aufgrund unterschiedlicher Zählweisen nicht mit der offiziellen Betriebsstättenstatistik des Landes Bremen vergleichbar ist.

Die Anzahl der im Land Bremen steuerlich geführten Arbeitgeber hat sich nochmals geringfügig um 182 (0,89 %) erhöht. Gleichzeitig ist der prozentuale Anteil der geprüften Betriebe – bei einem Mehr an durchgeführten Prüfungen und einer gleichzeitig verringerten Zahl an eingesetzten Prüfer*innen – geringfügig gestiegen. Das gesamte durch Lohnsteueraußenprüfungen erzielte Mehrergebnis hat sich um 1.881.197 EUR erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von 27,92 %. Dieses Ergebnis stützt sich im Wesentlichen auf wenige bedeutende Einzelfälle. Prognostisch lässt es sich daher nicht für nachfolgende Zeiträume fortschreiben. Die Steigerung des Mehrergebnisses findet sich auch in den Einzelergebnissen je Prüferin bzw. je Prüfer wieder. Dieses Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 161.238 EUR verbessert.

7 Bearbeitungszeiten in den Bremer Finanzämtern

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Einkommensteuererklärungen hat sich seit der Zusammenlegung der Finanzämter Bremen-Ost und Bremen-West zum Finanzamt Bremen zum 1. Februar 2013 wie folgt entwickelt:

Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen für Erklärungen des vorangegangenen Jahres:

	2013	2014	2015	2016	2017
Bereich Arbeitnehmer	95,1	87,7	78,3	68,9	57,8
Bereich sonst. nat. Personen	83,7	120,4	56,0	49,6	49,2

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungseingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden.

Unterstützend auf die Bearbeitungszeiten wirkte in 2017 der deutliche **Anstieg der Autofallquote** von 3 % auf 8,5 %. Durch Ausbau des Scanverfahrens und Erhöhung des ELSTER-Anteils soll erreicht werden, den Anteil der vollautomatischen Steuererklärungen noch weiter zu erhöhen. Die **ELSTER-Quote** von HB liegt für 2017 mit 60,7 % gemessen an den veranlagten Einkommensteuerfällen über dem Bundesdurchschnitt (59,4 %). Dabei ist die ELSTER-Quote in den Teilbereichen der Einkommensteuer sehr unterschiedlich ausgeprägt (Arbeitnehmer 55,1 %; Sonstige natürliche Personen 85,7 %).

Als besonders effektiv für die Verbesserung der Bearbeitungszeiten hat sich die seit 2014 praktizierte zentrale Einarbeitung der Laufbahnabsolvent*innen im Herbst eines jeden Jahres erwiesen, in der die neuen Kolleg*innen unter fachkundiger Anleitung nach den Regeln des Risikomanagements (RMS) und mit zahlenmäßigen Erledigungsvorgaben auf ihre künftige Tätigkeit in den Einkommensteuerbezirken vorbereitet werden.

8 Umsatzsteuer

8.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung		2016	2017
Zahl der vorhandenen Umsatzsteuer-Sonderprüfer*innen		9,58	9,24
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.		39.940	39.681
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen		431	443
mit Ergebnis		292	284
davon	nur Mindersteuern < 0 €	4	9
	> 0 € bis 500 €	43	21
	501 € bis 4.999 €	117	113
	5.000 € bis 49.999 €	108	115
	50.000 € bis 249.999 €	13	21
	> = 250.000 €	7	5
ohne Ergebnis		139	159
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		32,25	35,89
Null- und Bagatellfallquote in %		42,49	40,63
Mehrergebnis in EUR		10.286.867	14.204.693
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		23.867	32.065
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR		1.073.786	1.537.304
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten		9,3	8,3
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschaun		923	1076
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschaun in %		3,4	3,8

Im Berichtszeitraum erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ein Mehrergebnis in Höhe von 14,2 Mio. EUR; im Vorjahr lag dieser Wert bei 10,3 Mio. EUR, in 2015 bei 4,2 Mio. EUR. Diese Entwicklung zeigt, dass gerade Mehrergebnisse nicht planbar sind, starken Schwankungen unterliegen und insbesondere auch in Abhängigkeit von einzelnen Großfällen zu sehen sind. Eine isolierte Betrachtung nur des Mehrergebnisses würde verkennen, dass das Ziel der Prüfung auch die Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist. Deshalb ist die Anzahl der geprüften Unternehmen eine ebenfalls zu beachtende Zielgröße.

Hervorzuheben ist auch, dass sich das durchschnittliche Ergebnis je Umsatzsteuer-Sonderprüfer*in um 464 TEUR auf rund 1,6 Mio. EUR in 2017 verbessert hat. Je Prüfung sind in Bremen in 2017 durchschnittlich 32 TEUR (in 2016: 24 TEUR) Mehrsteuern erzielt worden (auf Bundesebene in 2016: 20 TEUR). Auch wenn das Prüfungsergebnis nicht planbar und häufig von wenigen Großfällen abhängig ist, zeigt sich doch, dass die Umsatzsteuer-Sonderprüfung offensichtlich eine gute Fallauswahl getroffen hat.

8.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich

	2015	2016	2017
Aufkommen in EUR	1.157.606.699	1.427.442.717	1.615.933.376
Abweichung zum Vorjahr in %	13,1	23,3	13,2

Das Aufkommen in Bremen ist im Verhältnis zum Vorjahr erneut stark angestiegen. Wissenschaftlich gestützte Informationen zur Entwicklung des Aufkommens in Bremen liegen nicht vor. In der Vergangenheit unterlag das Aufkommen großen Schwankungen. So ergab sich für 2014 ein Rückgang von 1,9 %. Im Bundesgebiet ist ein Anstieg der Steuern vom Umsatz in 2017 von 4,3 % zu verzeichnen, dabei spiegelt sich die gute binnenwirtschaftliche Nachfrage in einer entsprechenden Steigerung der Steuern vom Umsatz wider.

8.3 Umsatzsteuerharmonisierung in der Europäischen Union

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem spielt eine wichtige Rolle im EU-Binnenmarkt. Ursprünglich wurde es eingeführt, um die Umsatzsteuern, die den Wettbewerb verzerren und den freien Warenverkehr behindern können, zu vereinheitlichen. Trotz vieler Modernisierungen kann das bestehende EU-Mehrwertsteuersystem den Herausforderungen unserer heutigen globalisierten, digitalen und mobilen Wirtschaft nur durch weitere Reformen Stand halten. Zur Modernisierung der Mehrwertbesteuerung hat daher der ECOFIN-Rat des Rats der Europäischen Union am 5. Dezember 2017 das sog. Digitalpaket angenommen. Die Veröffentlichung der Rechtstexte im Amtsblatt der EU erfolgte am 29. Dezember 2017. Die Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2019 bzw. ab dem 1. Januar 2021. Die dort beschlossenen Regelungen beinhalten eine Ausweitung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops („kleine einzige Anlaufstelle - MOSS“), der bisher wie ein elektronischer Briefkasten zur europaweiten Steuererklärung für die in Artikel 58 MwStSystRL genannten Dienstleistungen (Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, elektronische Dienstleistungen) an Privatpersonen in den EU-Mitgliedstaaten fungiert. Bis zur Umsetzung in das nationale Umsatzsteuerrecht bleiben die jetzigen Regelungen, wie z.B. bei Versandhandelsumsätzen und bei den Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen, erhalten.

8.4 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Neuregelung des § 2b UStG ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wurde den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer Option eingeräumt, wonach die jPdöR dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären kann, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Bremen hat die Optionserklärung im Oktober 2016 abgegeben. Somit gelten die bisherigen Besteuerungsregeln zunächst bis zum 31. Dezember 2020 weiter.

9 Sonstige Verkehrssteuern

9.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Erbschaft- und Schenkungsteuer	43.785	67.261	33.620

Die hohen Schwankungen im Aufkommen ergeben sich durch besonders herausragende Einzelfälle.

Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes:

Das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. November 2016 trat zum 1. Juli 2016 in Kraft, mit Ausnahme der Anpassung des Kapitalisierungsfaktors für die Bewertung von Betriebsvermögen im vereinfachten Ertragswertverfahren, die bereits für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2016 gilt.



Im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsanweisungen zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen kam es in 2017 zu zeitlichen Verzögerungen. Der koordinierte Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder (mit Ausnahme von Bayern) vom 22. Juni 2017 wurde zwischenzeitlich im Bundessteuerblatt (BStBl I 2017, Seite 902) veröffentlicht.⁶ Aktuell wird auf Fachebene an der Anpassung der Erbschaftsteuererrichtlinien gearbeitet. Ein Abschluss der Arbeiten wird für Mitte 2018 erwartet.

Organisatorische Veränderungen in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle des Finanzamtes Bremerhaven wurde 2017 organisatorisch neu aufgestellt. Aus den bisherigen zwei getrennten Arbeitseinheiten wurde eine Großeinheit gebildet mit dem Ziel, Arbeitsabläufe und Bearbeitungsweisen zu vereinheitlichen. Zudem wurde auf Bearbeitungs- und Sachgebietsleitungsebene zur Verstärkung und zur Kompensation von Personalabgängen zusätzliches Personal eingesetzt.

9.2 Grunderwerbsteuer

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 des Grundgesetzes haben die Länder im Rahmen der Föderalismusreform die Befugnis erhalten, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Der Steuersatz in der Freien Hansestadt Bremen beträgt derzeit 5,0 %. Bundesweit ist das Grunderwerbsteueraufkommen des Jahres 2017 gegenüber dem Vorjahr um 6,9 % gestiegen. Schwankungen beim Aufkommen sind insbesondere auf Einzelfälle zurückzuführen.

⁶ http://www.erbschaftsteuerrecht.de/media/2017-22-06_KoordErlass-22-06-2017.pdf

(abgerundet auf volle TEUR)

	2016	2017	Abweichung in %
Zahl der Erwerbsvorgänge	13.033	12.161	- 6,69
Davon bearbeitet am 31.12.	12.657	11.704	- 7,53
Und zwar:			
- Fälle ohne Steuer	2.573	2.436	- 5,32
- Fälle mit Steuer	10.084	9.268	- 8,09
Summe	100.545	128.143	+ 27,45

9.3 Feuerschutzsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017	Abweichung in %
Feuerschutzsteuer	3.613	3.841	3.818	-0,6

Das Bundeszentralamt für Steuern verwaltet die Feuerschutzsteuer. Die Einnahmen sind von 2016 auf 2017 um 0,6 % gesunken, während sie im Vorjahr um 6,3 % gestiegen sind. Aus einem Vergleich der letzten 10 Jahre ergibt sich, dass das Aufkommen immer wieder Schwankungen unterliegt.

9.4 Rennwett- und Lotteriesteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017	Abweichung in %
Lotteriesteuer	10.546	10.435	10.152	- 2,7
Totalisatorsteuer	26	31	24	-22,6

Die Besteuerung und Zerlegung der Sportwettensteuer ist ab dem 1. Juli 2012 neu geregelt worden. Die Sportwetteinsätze unterliegen einer bundeseinheitlich ausgestalteten Steuer, die den Bundesländern zufließt. Die Steuer beträgt 5 % des Wetteinsatzes. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Sportwettveranstalter oder sein Beauftragter seinen Sitz hat. Ergibt sich keine Zuständigkeit, ist für nicht-deutsche, europäische Anbieter zentral das Finanzamt Frankfurt/Main III zuständig. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt. Bremen erhält im Ergebnis nach Länderfinanzausgleich rd. 1 % des bundesweiten Aufkommens:

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Sportwettensteuer	2.094	2.091	3.006

In Bremen sind hiervon 18 TEUR Sportwettensteuer vereinnahmt worden.

9.5 Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe wird als Quellensteuer auf die Bruttospielerträge erhoben. Seit der Neufassung des Spielbankgesetzes zum 1. Januar 2013 beträgt die Höhe 20 %. Daneben wird eine weitere Leistung in Höhe von 20 % erhoben. Die Spielbankabgabe kann per Gesetz auf 11 % und die weitere Leistung auf 0 % reduziert werden, wenn die wirtschaftliche Situation es erfordert.



Zum 1. Januar 2017 betrug die Abgabenhöhe 28 % (Spielbankabgabe 16 % und weitere Leistung 12 %). Zum 1. Juli 2017 wurden Spielbankabgabe und weitere Leistung um je einen Prozentpunkt auf insgesamt 30 % erhöht.

Die Bruttospielerträge und Spielbankabgaben haben sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

(abgerundet auf volle TEUR)

	2013	2014	2015	2016	2017
Bruttospielerträge	9.039	9.298	10.375	11.622	13.145
Spielbankabgaben	2.711	2.143	2.593	3.254	3.814

Auf die Spielbankabgabe ist die zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen, die in einem Normaljahr, d.h. ohne besondere Investitionstätigkeiten, zwischen 11 – 15 % der Bruttospielerträge beträgt.

9.6 Finanztransaktionssteuer

Die Diskussion um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Sinne einer Börsenumsatzsteuer ist weiter offen. Die geplante Finanztransaktionssteuer verfolgt das Ziel, unerwünschte Formen von Finanzgeschäften wie stabilitätsgefährdende Spekulationsgeschäfte zurückzudrängen und den Finanzsektor an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen. Dafür hat die Europäische Kommission (KOM) vorgeschlagen, Geschäfte mit Aktien und Anleihen, Geldmarktgeschäfte und Investmentfondsanteile mit 0,1 % und solche mit spekulativen Finanzprodukten (etwa Derivate) mit 0,01 % zu besteuern.

Ursprünglich sollte die Abgabe zum 1. Januar 2016 eingeführt werden. In den Mitgliedstaaten wuchs jedoch die Skepsis; Deutschland, Belgien, Spanien und Portugal warnten vor „unbeabsichtigten Effekten“ auf die Realwirtschaft. Eine Einigung gab es daher bis zum Jahresende 2015 nicht. Nach langwierigen Debatten im Rahmen der Sitzungen der europäischen Finanzminister in Luxemburg konnten sich am 11. Oktober 2016 Deutschland und neun weitere EU-Länder schließlich auf die „Prinzipien“ einer Finanztransaktionssteuer einigen.

Auf Basis dieser Übereinkunft wurden die Beratungen zum Richtlinienvorschlag der KOM vom 14. Februar 2013 fortgesetzt. Zur Realwirtschaft konnte im Ministertreffen der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten im Februar 2017 eine Annäherung erreicht werden. Realwirtschaftliche Aspekte sollen bei der Bestimmung der steuerpflichtigen Finanzinstitute eingrenzend Berücksichtigung finden.

In weiteren Ministertreffen im Frühjahr und Sommer 2017 wurde eine optionale Steuerbefreiung im Bereich der Altersvorsorge erörtert, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte. Am 15. September 2017 fand das bisher letzte Ministertreffen zur Finanztransaktionssteuer am Rande des ECOFIN in Tallinn statt. Dort wurde vereinbart, eine Expertengruppe einzusetzen, die die noch offenen Punkte erfassen und Lösungen erarbeiten soll (z. B. auch zur Altersvorsorge). Zugleich soll jeweils berücksichtigt werden, inwieweit Änderungen des KOM-Vorschlags Auswirkungen auf das nationale Budget hätten. Darüber hinaus sollen auch die Auswirkungen des BREXIT im Hinblick auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer genauer untersucht werden.

10 Einheitsbewertung / Bedarfsbewertung

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Wirtschaftliche Einheiten	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Grundvermögen	226.133	227.183	228.443
LuF- Vermögen	2.868	2.850	2.841
Insgesamt	229.001	230.033	231.284

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt:

Bewertungsarbeiten	2015	2016	2017
Einheitsbewertung	22.807	18.865	17.006
Bedarfsbewertung	1.092	1.008	1.068
Insgesamt	23.899	19.873	18.074

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

Die Bewertungsstellen des Landes Bremen sind im Jahr 2017 an neue Standorte umgezogen. Die Bewertungsstelle Bremen – zuständig für Bremer Grundstücke – , die organisatorisch seit 1. Juni 2017 dem Finanzamt Bremerhaven zugeordnet ist, ist Mitte des Jahres an den Standort Vegesack, Gerhard-Rohlfs-Str. 32 in 28757 Bremen gezogen.⁷ Darüber hinaus wurde die Bewertungsstelle umorganisiert. Im Zuge dieser beiden Ereignisse kam es sowohl auf Bearbeitungs- als auch auf Sachgebietsleitungsebene zu Personalwechseln.

Im Rahmen des Umzuges des gesamten Finanzamtes Bremerhaven von der Schifferstr. 2 zur Rickmersstr. 90 in Bremerhaven ebenfalls Mitte 2017 ist auch die Bewertungsstelle Bremerhaven mit umgezogen.

⁷ Siehe dazu Teil 17 Nr. 17.3

11 Gemeindesteuern

11.1 Grundsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Bremen GrSt A	180	180	177
Bremen GrSt B	136.968	167.426	165.802
Brhv. GrSt A	25	24	25
Brhv. GrSt B	25.566	31.155	31.608
Summe	162.739	198.785	197.612

Der Hebesatz der Grundsteuer A (= Land- und Forstwirtschaft) beträgt in Bremen 250 % und in Bremerhaven 220 %.

Der Hebesatz der Grundsteuer B (= alles außer Land- und Forstwirtschaft) beträgt seit dem 1. Januar 2016 in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %.

Reform der Grundsteuer:

Das derzeitige System der Grundsteuer basiert auf einem veralteten Berechnungssystem. Die Grundsteuer setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Dem so genannten Einheitswert und den örtlichen Hebesätzen. Die Hebesätze werden von den Kommunen festgelegt. Der Einheitswert stammt in den westdeutschen Ländern aus dem Jahr 1964 (in den neuen Ländern geht er bis 1935 zurück) und entspricht bei weitem nicht dem aktuellen Wert einer Immobilie.



Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen sind daher mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlangt aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dieser Begründung hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften entsprechenden Vorschriften im Bewertungsgesetz mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

In einer bund- und länderoffenen Arbeitsgruppe werden – parallel zur Schaffung der fachlichen Grundlagen (einschließlich Gesetzesformulierungen) – modellunabhängig die maßgeblichen organisatorischen und automationstechnischen Maßnahmen identifiziert.

11.2 Hundesteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Stadt Bremen	1.607	1.864	2.052
Stadt Bremerhaven	349	361	380
Summe	1.956	2.225	2.432



Bereits zum 1. Januar 2016 wurde die Hundesteuer in der **Stadtgemeinde Bremen** von 122,64 EUR auf 150 EUR im Kalenderjahr je Hund erhöht. Zum 1. Januar 2017 ging dann die Zuständigkeit für die stadtbremische Hundesteuer vom Finanzamt Bremen-Nord auf das Finanzamt Bremen über. Das neu zuständige Finanzamt Bremen versendete Anfang Dezember 2017 die Hundesteuerbescheide 2018 mit neuen Hundesteuermarken. Die bisherigen Steuermarken (blaues Achteck) verloren zum 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit. Die neue

Hundesteuermarken sind rot (Kreis) und vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 gültig. In der Stadtgemeinde Bremen wurden 15.600 (Vorjahr: 15.452) Hunde am Ende des Jahres erfasst.

In der **Stadtgemeinde Bremerhaven** beträgt die Steuer 90 EUR im Kalenderjahr je Hund. Mit Ablauf des Jahres waren hier 4.897 (Vorjahr: 4.766) Hunde angemeldet.

11.3 Zweitwohnungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Stadt Bremen	444	436	538
Stadt Bremerhaven	0	0	0
Summe	444	436	538

Zum 1. Januar 2016 wurde der Zweitwohnungsteuersatz in der **Stadtgemeinde Bremen** von 10 % auf 12 % der Bemessungsgrundlage (Nettokaltmiete) erhöht. Eine haushalterische Auswirkung ergab sich allerdings erst im Kalenderjahr 2017, da die Zweitwohnungsteuer für 2016 am 1. März 2017 fällig war.

Ab dem 1. Januar 2017 erhebt die **Stadtgemeinde Bremerhaven** ebenfalls eine Zweitwohnungsteuer, die allerdings erst in 2018 kassenwirksam wird. Der Steuersatz beträgt hier 10 % der Bemessungsgrundlage.

11.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Stadt Bremen	12.401	13.219	14.223
Stadt Bremerhaven	3.895	3.981	4.221
Summe	16.296	17.200	18.444

Vergnügungssteuer:

Die Steuersätze der monatlich zu entrichtenden Vergnügungssteuer lauten seit dem 1. April 2011 in Bremen und Bremerhaven:

- Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit, die über ein manipulations-sicheres Zählwerk verfügen = 20 % des Einspielergebnisses
- Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulations-sicheres Zählwerk = Anzahl der Geräte: in Spielhallen x 400 EUR / an sonstigen Aufstellorten x 100 EUR
- Spiel- und Unterhaltungsautomaten sowie ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit = Anzahl der Geräte: in Spielhallen x 60 EUR / an sonstigen Orten x 20 EUR
- Gewaltverherrlichende Geräte unabhängig vom Aufstellort = Anzahl der Geräte: x 307 EUR
- Musikautomaten unabhängig vom Aufstellort = Anzahl der Musikautomaten: x 15 EUR

In Bremen wurden 135 und in Bremerhaven 57 Automatenbetreiber steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Betreiber mehrere Aufstellorte haben kann.

Wettbürosteuer:

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als eine Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Dieser Steuer unterliegen alle Betriebe, die das Vermitteln und Verfolgen von Wetten anbieten. Die Steuer beträgt je Bildschirm pro Monat 60 Euro.

Die Wettbürosteuer wird seit einigen Jahren von immer mehr Gemeinden in Deutschland erhoben. Sie existiert beispielsweise bereits in zahlreichen Städten Nordrhein-Westfalens, z.B. in Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Essen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer grundsätzlich bestätigt (Az. BVerwG 9 C 7.16; BVerwG 9 C 8.16; BVerwG 9 C 9.16).

Im o.g. Steueraufkommen der Vergnügungssteuer ist die Wettbürosteuer wie folgt enthalten:

Wettbürosteueraufkommen	2017
Stadt Bremen	174.657 EUR
Stadt Bremerhaven	24.420 EUR
Summe	199.077 EUR

11.5 Tourismusabgabe (Citytax)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2015	2016	2017
Stadt Bremen	2.210	2.332	2.308
Stadt Bremerhaven	448	484	553
Summe	2.658	2.816	2.861

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird seit dem 1. März 2013 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben. In Bremen sind 300 und in Bremerhaven 228 Beherbergungsbetriebe erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch private Vermieter von Ferienwohnungen etc. über Internetplattformen steuerpflichtig sind. Für beruflich veranlasste Übernachtungen werden keine Abgaben erhoben.

Der Steuersatz der Citytax betrug im Jahr 2017 pro Übernachtung in einem Hotel mit einer Klassifizierung von mindestens vier Sternen 3 EUR, in anderen Hotels 2 EUR und in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reise-mobilhäfen und ähnlichen Betrieben 1 EUR. Auch private Vermietungen über Internetplatt- formen werden von der Steuer erfasst.

Das Finanzgericht Bremen hatte mit Urteil vom 16. April 2014 [Aktenzeichen 2 K 85/13 (1)] eine Klage gegen die Citytax abgewiesen und deren Rechtmäßigkeit bestätigt. Auch ein Re- visionsverfahren beim Bundesfinanzhof gegen die Citytax blieb erfolglos (Urteil vom 15. Juli 2015, Aktenzeichen II R 32/14). Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs wurde unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2887/15 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein- gelegt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

12 Einspruchs- und Klageverfahren

12.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt

Im Kalenderjahr 2017 sind insgesamt 29.199 Einsprüche in den Finanzämtern eingegangen. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 14,4 % gegenüber dem Vorjahr (2016: 25.531). Er- ledigt wurden im Kalenderjahr 2017 insgesamt 27.479 Einsprüche und damit rd. 7,9 % weni- ger als im Vorjahr (2016: 29.842). Der Bestand an Fällen, die tatsächlich zur Bearbeitung anstehen und nicht wegen vorgreiflicher Gerichtsentscheidungen vorerst ruhen, ist um rd. 0,7 % auf 9.922 Fälle angestiegen (2016: 9.855).

12.2 Rechtsbehelfsstellen

An die Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter wurden im Kalenderjahr 2017 insgesamt 7.044 Fälle (2016: 5.775) abgeben. Erledigt wurden 6.510 Fälle; dies entspricht einer Erledi- gungsquote von 92,42 % (2016: 92,45 %). Der Endbestand der Rechtsbehelfe – nach Abzug der ruhenden Fälle und der Bestandsveränderungen durch Abgaben – hat sich um 30 % auf 3.931 Fälle (2016: 3.024) erhöht.

Die 6.510 Erledigungen des abgelaufenen Jahres verteilen sich wie folgt:

Art der Erledigung	Anzahl	2017	2016
Rücknahmen durch die Steuerpflichtigen	1.188	18,3 %	14,1 %
Stattgaben (Abhilfen)*	1.758	27,0 %	27,9 %
Zurückweisungen (Einspruchsentscheidungen)	3.470	53,3 %	57,1 %
Erledigung auf andere Weise	94	1,4 %	0,9 %

* Darunter fallen auch Änderungen aufgrund nachträglicher Anträge oder nachträglich eingereicherter Begründungen und Belege sowie aufgrund nachträglich abgegebener Steuererklärungen nach einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Im Kalenderjahr 2017 wurden 377 Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter erhoben. Dies entspricht einer Minderung gegenüber dem Vorjahr (399 Klagen) um rd. 5,5 %.

13 Vollstreckung und Forderungsmanagement

13.1 Entwicklung der steuerlichen Rückstände

Stand am 31.12.	Kassensoll in Mio. EUR	echte Rückstände in Mio. EUR	Anteil am Kassensoll in %
2008	3.811,4	103,0	2,70 %
2009	4.178,4	82,2	1,97 %
2010*	4.078,1	75,1	1,84 %
2011	4.029,6	70,0	1,74 %
2012	4.109,5	71,0	1,73 %
2013	4.014,7	85,1	2,12 %
2014**	4.172,9	55,4	1,33 %
2015	4.345,2	130,5***	3,01 %
2016	4.852,1	60,3	1,24 %
2017	5.212,2	67,8	1,30 %

*ab 2010 ohne Versicherungsteuer,

** ab 2014 ohne Kraftfahrzeugsteuer

*** Anstieg beruht auf Einzelfall

Die echten Rückstände belaufen sich im Kalenderjahr 2017 mit 67.810 T€ erneut im bremischen Normalbereich. Die Rückstandsquote bewegt sich mit 1,30 % in 2017 wie im Jahr 2016 wieder im unteren Vergleichsbereich. Dieses gute Ergebnis konnte trotz eines Systemausfalls des Fachverfahrens „VoSystem“ in der Zeit vom 28. Juni bis 1. August 2017 durch das eingeführte Risiko-Management-System gehalten werden.

13.2 Bearbeitung der steuerlichen Großrückstandsfälle

Stand am 31.12.	Anzahl
2009	116
2010	93
2011	69
2012	65
2013	57
2014	46
2015	36
2016	46
2017	70

Unter einem Großrückstandsfall ist ein Fall zu verstehen, bei dem Rückstände von insgesamt mindestens 55.000 EUR seit mehr als 6 Monaten nicht beigetrieben werden konnten. Die Bearbeitung dieser Fälle wird durch die Senatorin für Finanzen durch halbjährliche Bestandsmeldungen überwacht. Je nach Höhe und Alter des Rückstands oder der Entwicklung der Rückstandshöhe werden danach detaillierte Berichte zu einzelnen Fällen angefordert.

Die Senatorin für Finanzen hatte in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2017 festgestellt, dass die Zahl der Großrückstände auf 78 Fälle angestiegen war. Dem lag u.a. die Verlagerung der Zuständigkeiten der Vollstreckung von Kapitalgesellschaften von der Einheitlichen Erhebungsstelle des Finanzamts Bremerhaven (EEST) auf die Vollstreckungsstelle der Landeshauptkasse (LHK) zum 1. Juni 2017 zu Grunde. Des Weiteren wurde die EEST im Finanzamt Bremerhaven im Laufe des Jahres organisatorisch umgestellt. Gemeinsam mit der EEST wurden Lösungssätze für eine zügige Vollstreckung erarbeitet. Des Weiteren wurden die Großrückstände in Bremen und Bremerhaven seit Anfang 2017 mit einer höheren Bearbeitungsintensität vollstreckt. D.h. es werden alle in Frage kommenden anhand einer „Checkliste“ Vollstreckungsmaßnahmen stringent ausgebracht. Die strikte Einhaltung der Checkliste führt dazu, dass sich der Zeitpunkt der Niederschlagung nach hinten verlagert und die Vollstreckung länger andauert dabei aber oftmals im Ergebnis auch (finanziell) erfolgreicher erfolgt. In der Folge kommt es einer erhöhten Anzahl an Fallmeldungen an die Senatorin für Finanzen zu melden sind. Insgesamt wird die Beitreibung der Großrückstände engmaschig von der Senatorin für Finanzen betreut und überwacht.

13.3 Projekt „Optimierung des Forderungsmanagements“

Seit Juni 2014 existiert das Projekt „Optimierung des Forderungsmanagements“, das u.a. eine Struktur für ein „Zentrales Forderungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen“ (SF) für alle bremischen **nicht-steuerlichen** Forderungen, die in der Vergangenheit wirksam durch einen Bescheid geltend gemacht oder in sonstiger Form tituliert worden sind, ausarbeiten soll.

Zur Umsetzung des Projektziels wurde als organisatorische Begleitmaßnahmen am 4. Dezember 2015 zusätzlich ein Projekt mit dem Arbeitstitel „Reorganisation des bremischen Kassenwesens“ aufgelegt. Durch das (Begleit-)Projekt sollte eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den der SF nachgeordneten Dienststellen, zu deren Aufgabengebieten Kassen- bzw. Erhebungsaufgaben zählen, ermöglicht sowie Verfahrensabläufe gestrafft und vereinheitlicht werden, um auf diesem Wege die Forderungsbeitreibung zu beschleunigen. Als weiterer Schritt war daher geplant, zum 1. Februar 2017 die **Kassengeschäfte vom Finanzamt Bremen-Nord auf die LHK zu übertragen**. Die Übertragung sollte ursprünglich ebenfalls zum 1. Juli 2016 erfolgen, musste jedoch verschoben werden, weil sich herausgestellt hatte, dass für die Anpassungen an die neue Organisationsform („Landeshauptkasse“ anstelle „Finanzamt“) umfangreiche EDV-Programmänderungen erforderlich sind, die deutlich zeitintensiver als ursprünglich erwartet ausfielen. Zum 1. Juni 2017 wurde die **Besteuerung der Kapitalgesellschaften** im Finanzamt Bremen zentralisiert. Hiermit war ein Zuständigkeitswechsel von der Einheitlichen Erhebungsstelle des Finanzamts Bremerhaven zur LHK verbunden. Betroffen waren die Bereiche Finanzkasse und Vollstreckungsstelle.

Im Zuge der Kassenzusammenlegung wurden auch die Forderungsbestände in den Vollstreckungsstellen tiefergehend untersucht. Eine **Task Force** im Geschäftsbereich der LHK hatte die Ressorts bei der **Aufarbeitung verjährungsbedrohter Forderungen** im November und Dezember 2017 unterstützt. Die Umsetzung der Aufarbeitung erfolgte durch das Konstrukt der Amtshilfe. Durch die Überprüfung der Altforderungen sollte der bremische Forderungsstand „bereinigt“ werden und zukünftig besser zu kontrollieren sein. Soweit angezeigt, veranlasste die Task Force die erneute Geltendmachung bzw. spätere Beitreibung durch die Verwendung des entsprechenden Mahnverfahrens oder bereinigt den Forderungsbestands durch eine Niederschlagung.

Aufgrund der bestehenden Haushaltsnotlage und der damit verbundenen Berichtspflicht gegenüber dem Stabilitätsrat⁸ ist der eingeschlagene Weg der richtige Lösungsansatz und dokumentiert die Anstrengungen Bremens, einen eigenständigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Deswegen muss dieser Weg auch konsequent fortgeführt werden.

13.4 Einheitsdebitor / -kreditor & „Zentrale Service-Stelle Buchhaltung“ in der LHK

Der Debitoren- bzw. Kreditorenstammsatz in SAP enthält alle kundenspezifischen Informationen, die zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen benötigt werden. Derzeit legt jede bewirtschaftende Einheit, die grundsätzlich durch die Behördenkennziffer (BKZ) definiert wird, für sich eigene Debitoren und Kreditoren mit personenbezogenen Daten für die jeweilige bewirtschaftende Einheit an und pflegt diese im SAP-System. Außerdem wird in diversen Vorverfahren zu jedem neu generierten Kassenzeichen ein eigener (neuer) Debitor angelegt, unabhängig davon, ob der Schuldner schon debitorisch erfasst wurde. Das gewählte Szenario hat u.a. den Nachteil, dass es keine zuverlässige Konzernsicht auf die mehrmals angelegten einzelnen Debitoren und Kreditoren gibt, da ein gemeinsamer Ordnungsbegriff für die mehrmals im SAP-System angelegten Debitoren und Kreditoren fehlt. Das Abrufen der Forderungsbestände ist folglich äußerst zeitaufwendig und entspricht nicht den Vorgaben eines professionellen Forderungsmanagements. Ferner können die durch den Senat beschlossenen Controlling-Parameter derzeit nicht bzw. nur mit erheblichem Zeitaufwand erhoben wer-

⁸ gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder nach Artikel 109a des Grundgesetzes zur Sicherung langfristiger tragfähiger Haushalte im Bund und in den Ländern

den. Eine Umstellung auf Einheitsdebitoren und -kreditoren würde folglich zu einer stark verbesserten Transparenz führen und auch Bonitätsprüfungen ermöglichen.

Zur erfolgreichen Fortführung des Projektes Forderungsmanagement ist die Umstellung auf ein zentrales Debitoren-/ Kreditorenkonzept folglich ein entscheidender Faktor.

Das Konzept für eine Umsetzung des sog. Einheitsdebitors / -kreditors wurde bereits – entsprechend des oben aufgeführten Senatsbeschlusses vom 30.09.2014 – ausgearbeitet und soll zeitnah durch die Senatorin für Finanzen als Teilprojekt umgesetzt werden. Dafür werden folgende Schritte unternommen:

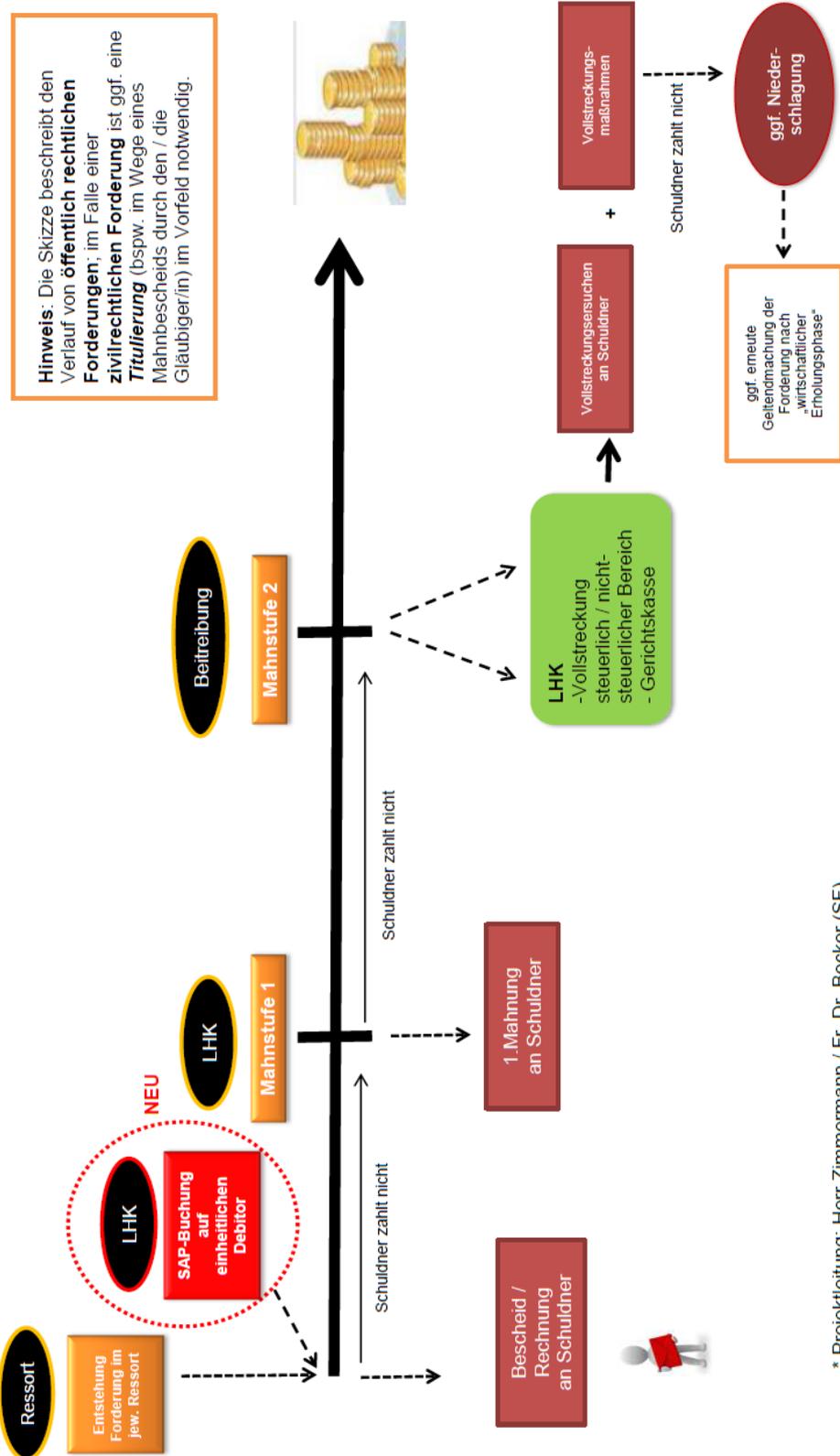
- Optimierung des Datenbestandes im SAP-System
- Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Einheitskreditoren und -debitoren
- Darlegung, dass durch die Schaffung eines Einheitskreditors bzw. -debitors das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung nicht gefährdet wird.
- Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Informationsaustausch mit anderen Ländern

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten einzelnen Projekt-Sachstände und der weiter ansteigenden Forderungsbestände soll ferner die SAP-Erfassung und ggf. auch der Rechnungsversand („Mahnstufe 0“) in der Landeshauptkasse zentralisiert werden. Die genauen Verfahrensabläufe zwischen den Ressorts und LHK sollen in einem detaillierten Konzept vom Finanzressort in Abstimmung mit den Ressorts festgelegt werden. Die zuvor beschriebene Vorgehensweise wird eine sog. Debitorenbuchhaltung beinhalten, die eine Erfassung und Verwaltung von Forderungen nebst Gutschriften zum Gegenstand hat und sich die Realisierung offener Posten zum Ziel setzt (vgl. hierzu auch die als Anlage beigefügte Skizze). Das Vorhaben ist eng mit der Umstellung auf ein zentrales Debitoren-/ Kreditorenkonzept und der SAP-Stammdatenverwaltung verzahnt. Hierbei ist beachtlich, dass die Umsetzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und mit den Vorarbeiten und der Konzepterstellung zeitnah gestartet werden sollte.

Durch den Einsatz einer Arbeitsgruppe konnten im Jahr 2017 bereits vorbereitende Maßnahmen umgesetzt werden. Für die Umsetzung bedarf es im Jahr 2018 noch einiger grundlegender technischer Entscheidungen, die insbesondere mit der zukünftigen Ausrichtung des SAP-Systems in Zusammenhang stehen. Da die Zentralisierung die größtmögliche Vereinheitlichung der Buchungsvorgänge im SAP-System und damit eine flächendeckende Kontrolle über das Setzen von Mahnsperren und die Verwendung von Allgemeinen Anordnungen („Veranschlagten Einnahmen“) bittet, sollte diese Entscheidung sehr zeitnah getroffen werden. Durch die Umsetzung könnten dann auch Forderungsbestände der Ressorts erstmals engmaschig „controlled“ bzw. überwacht werden und das gesamte Bremische Forderungsmanagement würde gleichmäßig „aus einer Hand“ erfolgen.

Anlage

Forderungsverlauf*



Hinweis: Die Skizze beschreibt den Verlauf von **öffentlich rechtlichen Forderungen**; im Falle einer **zivilrechtlichen Forderung** ist ggf. eine **Titulierung** (bspw. im Wege eines Mahnbescheids durch den / die Gläubiger(in) im Vorfeld notwendig.



* Projektleitung: Herr Zimmermann / Fr. Dr. Becker (SF)

14 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle

Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) des Landes Bremen beim Finanzamt Bremerhaven wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer/-innen der Steuerfahndung und Bearbeiter/-innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

14.1 Strafverfahren

Im Bereich Bußgeld- und Strafsachen waren in 2017 durchschnittlich 8,15 Bearbeiter/-innen tätig.

Im Berichtszeitraum sind im Bereich Bußgeld- und Strafsachen 225 Verfahren hinzugekommen (Vorjahr 276), 222 Verfahren (Vorjahr 367) wurden abgeschlossen, so dass am Jahresende 309 Verfahren (Vorjahr 306) noch nicht rechtskräftig erledigt waren. Von den erledigten Fällen wurden 110 (Vorjahr 183) eingestellt, davon 53 aufgrund von Selbstanzeigen (Vorjahr 138), in 27 Fällen (Vorjahr 29) ein Strafbefehl beantragt und 26 Fälle (Vorjahr 73) an die Staatsanwaltschaft abgegeben. In den vom Finanzamt abgeschlossenen Strafverfahren wurden Geldauflagen in Höhe von 165.550 EUR (Vorjahr 183.410 EUR) festgesetzt.

Von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten wurden insgesamt 54 Verfahren (Vorjahr 52) rechtskräftig abgeschlossen, davon wurden 11 Fälle (Vorjahr 12) ohne Auflagen eingestellt. In 5 Fällen (Vorjahr 7) erfolgte eine Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von insgesamt 817.200 EUR (Vorjahr 201.000 EUR), in 21 Fällen (Vorjahr 21) erging ein Strafbefehl, davon 2 Fall (Vorjahr 1 Fälle) mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe. In 12 Fällen (Vorjahr 5) erging ein Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung.

14.2 Bußgeldverfahren

Im Laufe des Berichtszeitraums sind 80 Verfahren hinzugekommen (Vorjahr 52), erledigt wurden 84 Verfahren (Vorjahr 35). Der Endbestand an noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren liegt bei 25 Verfahren (Vorjahr 29).

14.3 Steuerfahndung

Im Kalenderjahr 2017 waren in der Steuerfahndung durchschnittlich 25,18 Prüfer/-innen tätig (Vorjahr 22,95). Es wurden insgesamt 535 Fahndungsprüfungen (Vorjahr 772) durchgeführt und 319 Amts- und Rechtshilfeersuchen (Vorjahr 204) erledigt.

Die in 2017 bestandskräftig gewordenen Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen beliefen sich auf 10.397.631 EUR (Vorjahr 42.790.801 EUR). Das festgestellte Mehrergebnis für das Jahr 2017 beträgt 24.263.983 EUR (Vorjahr 236.005.718 EUR). Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Steuerfahndungsprüfungen wurden in Höhe von 47.100 EUR (Vorjahr 19.770 EUR) rechtskräftig festgesetzt und Freiheitsstrafen von 141 Monaten (Vorjahr 76 Monate) rechtskräftig verhängt. Neu eingeleitet wurden durch die Steuerfahndung 67 Strafverfahren (Vorjahr 77).

14.4 Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen im Ausland



Die Selbstanzeigen mit Bezug zu Kapitalerträgen im Ausland werden in Bremen seit 2010 statistisch erfasst und nahmen folgende Entwicklung:

Jahr	Anzahl	Hochgerechnetes Mehrergebnis in EUR (Steuern, ohne Zinsen)
2010	151	10.800.000
2011	17	200.000
2012	42	3.000.000
2013	181	9.900.000
2014	415	20.800.000
2015	57	2.330.000
2016	56	2.060.000
2017	40	1.200.000

Der signifikante Rückgang seit 2015 ist auf die Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige zum 1. Januar 2015 zurückzuführen.

15 Betriebsprüfung

15.1 Zahl der vorhandenen Betriebe nach der entsprechenden Größenklasseneinteilung

Für den Zeitraum 2016 – 2019 wurden die Zahl der Betriebe und die Betriebsgrößenklassen auf den Stichtag 1. Januar 2016 neu ermittelt. Die Zahl der Betriebe wird aus statistischen Gründen für einen Zeitraum von 3 Jahren festgeschrieben; nachfolgend werden daher die Werte für das jeweilige Jahr der Neueinordnung dargestellt:

Größenklasse	2007	2010	2013	2016
Großbetriebe	1.801	2.126	2.246	2.129
Mittelbetriebe	5.888	5.863	6.110	5.790
Kleinbetriebe	7.664	7.668	7.915	7.664
Kleinstbetriebe*	50.130	40.837	38.537	38.469

Die rückläufige Entwicklung der Fallzahlen in den verschiedenen Größenklassen beruht zu einem Großteil auf der länderübergreifenden Entscheidung die bundeseinheitlichen Einordnungskriterien (Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen) zum Stichtag 1. Januar 2016 gegenüber dem 1. Januar 2013 zu erhöhen. Ein Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit bzw. negative wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe kann hieraus nicht abgeleitet werden.

15.2 Zahl der durchgeführten Betriebsprüfungen

Größenklasse	2014	2015	2016	2017
Großbetriebe	429	453	363	433
Mittelbetriebe	369	374	374	382
Kleinbetriebe	169	210	210	252
Kleinstbetriebe	266	256	283	259
§ 193 Abs.2 AO	45	9	9	14

15.3 Prüfungsturnus in Jahren

Der Prüfungsturnus gibt an, in welchem Zeitintervall ein Betrieb der jeweiligen Größenklasse durchschnittlich geprüft wird:

Größenklasse	2014	2015	2016	2017
Großbetriebe	5,24	4,96	5,9	4,92
Mittelbetriebe	16,56	16,34	15,5	15,16
Kleinbetriebe	46,83	37,69	36,5	30,41

Der durchschnittliche Prüfungsturnus hat sich durch die Erweiterung der Schwerpunktsetzung in der Außenprüfung in 2017 über alle Größenklassen verbessert. Das bereits für das Jahr 2014 gesetzte Ziel, dem bislang gegebenen „Abwärtstrend“ im Bereich der Prüfungsturnusse und der Prüfungsanzahl Einhalt zu gebieten, wurde vollständig erreicht. Es soll auch zukünftig auf eine noch effektivere und ergebnisorientierte Arbeitsweise in der Betriebsprüfung hingearbeitet werden.

15.4 Zahl der vorhandenen Prüferinnen und Prüfer

Vorhandene Prüfer*innen	2014	2015	2016	2017
In VZK	111,20	114,06	110,99	104,73

Die Zahl der Prüfer*innen gestaltete sich nach einem kurzen Hoch in 2015 nunmehr im zweiten Jahr in Folge rückläufig, das heißt, die Zuführung neuer Prüfer*innen konnte den Abgang erfahrener Prüfer*innen (Pension, etc.) nicht auffangen. Um den zahlenmäßigen Prüferbestand des Finanzamts für Außenprüfung nicht langfristig (insbesondere aufgrund weiterer – bereits bekannter – Altersabgängen) absinken zu lassen, ist die Zuführung von ca. 10 neuen Prüfer*innen pro Jahr notwendig. In 2017 wurde daher die Anzahl der Ausbildungsplätze in der bremischen Finanzverwaltung bis zur Leistungsgrenze angehoben. Bis dieser Effekt in den Außendiensten ankommt, wird jedoch noch einige Zeit vergehen, sodass es in den kommenden Jahren weiterhin eine zentrale Aufgabe im Bereich der Betriebsprüfung sein wird, geeignetes Personal aus den übrigen Bereichen der Finanzverwaltung den Außendiensten zuzuführen. Dies wird aber aufgrund bestimmter für diesen Bereich notwendiger

Qualifikationen und (persönlicher) Eigenschaften immer schwieriger werden. Insbesondere im Bereich der Großbetriebsprüfung ist auf Grund der komplexen Tätigkeiten und fachlichen Anforderungen die Rekrutierung und Ausbildung von Personal für frei werdende Stellen sehr zeit- und arbeitsaufwändig, sodass die frei gewordenen Stellen nur mittelfristig neu besetzt werden können.

15.5 Mehrergebnis in Mio. EUR

Größenklasse	2014	2015	2016	2017
Großbetriebe	91,3	48,2	120,5	32,7
Mittelbetriebe	20,9	5,2	7,1	11,2
Kleinbetriebe	1,7	1,7	2,3	7,0
Kleinstbetriebe	7,5	6,7	3,6	3,3
§ 193 Abs. 2	2,1	2,6	0,1	2,2
Summe	123,5	64,4	133,6	56,5

Das Mehrergebnis ist im Vergleich zu dem sehr starken Vorjahr 2016 wieder in einen "Normalbereich" gelangt. Das starke Ergebnis im Bereich der Großbetriebe war in den Jahren 2014 und 2016 insbesondere auf hohe Mehrergebnis einiger weniger Einzelfälle zurückzuführen. Das heißt, größere Schwankungen im Bereich des Mehrergebnisses bei Großbetrieben lassen sich insbesondere auf die Besonderheiten im Bereich der Prüfung einzelner bedeutender Steuerpflichtiger (Konzernbetriebsprüfung) erklären.

Im Bereich der Mittelbetriebe ist eine Steigerung der Mehrergebnisse festzustellen, die auf die effektivere Schwerpunktsetzung auch bei der Auswahl der Betriebe gegenüber den Vorjahren zurückzuführen ist. Bei den Kleinbetrieben wirkt sich insbesondere die verstärkte Fokussierung auf die Prüfung von Betrieben im bargeldintensiven Bereich auf die Höhe der Mehrergebnisse aus (Näheres hierzu unter 15.9).

15.6 Betriebsprüfung im Bereich der G1-Betriebe

Auf Grund der zunehmenden Personalengpässe bei den sog. Konzernbetriebsprüfern wurde im Jahr 2016 eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Senatorin für Finanzen und dem Finanzamt für Außenprüfung gegründet. In 2017 konnten hieraus erste Ergebnisse erzielt werden und durch die veränderte Schwerpunktsetzung war es möglich die Anzahl der Prüfungen deutlich zu erhöhen. Die Steigerung der Prüfungsraten ist jedoch mit einer zusätzlichen (Arbeits-)Belastung des eingesetzten Personals verbunden und führt letztlich zu einer Abflachung der inhaltlichen Prüfungsintensität.

Im Jahr 2017 konnten erfreulicherweise mehrere junge Kolleg*innen aus der Betriebsprüfung dafür gewonnen werden, in die Prüfung größerer Konzernverbände einzusteigen, allerdings bedeutet auch die dringend notwendige Ausbildung neuer Kolleg*innen eine weitere starke Personalbindung, die nicht für das eigentliche Prüfungsgeschäft zur Verfügung steht.

15.7 Prüfungsgeschäftsplan

Im Jahr 2016 wurde ein Programm zur Erneuerung der Prüfungspläne des gesamten Finanzamtes für Außenprüfung Bremen aufgestellt. Ziel dieser Neuorientierung ist eine auswertbare Grundlage für eine risikoorientierte Schwerpunktsetzung in folgenden Jahren zu schaffen. Diese Maßnahme hat sich bereits im Jahresverlauf vollständig bewährt und wurde im Jahr 2017 bei der Erstellung der Prüfungsgeschäftspläne für 2018 wiederholt. Erstmals konnten in 2017 somit objektive, statistische Besonderheiten in der bremischen Betriebsstruktur bei der Fallauswahl Berücksichtigung finden.

15.8 Statistisches Controlling

Die Verfehlung der vereinbarten Zielzahlen für das Jahr 2016 hatte offenbart, dass es für eine effektive Steuerung der Prüfungsgeschäfte zwingend notwendig ist, eine monatliche Statistik einzuführen, die jeweils zeitnah besondere Entwicklungen aufzeigen und umgehende Gegenmaßnahmen ermöglichen kann. Diese Statistik wird nunmehr seit Januar 2017 dafür genutzt die laufende Entwicklung der Zielerreichung im Auge zu behalten. Die deutliche Steigerung in den Erledigungszahlen im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren ist nicht zuletzt auch auf dieses Instrument zurückzuführen.

15.9 Betriebsprüfungen bargeldintensiver Betriebe



Wie bereits im Jahresbericht 2016 dargestellt hat die bremische Finanzverwaltung ihre Prüfungstätigkeit im Bereich der bargeldintensiven Betriebe durch ein zentrales Sachgebiet im Finanzamt für Außenprüfung im Jahr 2016 neu aufgestellt. Im Jahr 2017 konnten hierdurch sehr gute Ergebnisse erzielt werden. Insgesamt wurden mit 211 Prüfungen in diesem Bereich 15% der Prüfungstätigkeit der bremischen Finanzverwaltung ausgeführt und Mehrsteuern von 5,2 Mio. Euro generiert.

Durch die Einführung der Kassennachschauf zum 01.01.2018 soll diese Entwicklung zukünftig noch weiter intensiviert werden. Zu diesem Zweck wurde das Personal in diesem Bereich noch einmal aufgestockt und die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Kassenprüfungstätigkeit optimiert.

16 Internationales Steuerrecht

Das Jahr 2017 war in hohem Maße von den fachlichen Vorarbeiten zur Umsetzung der von der Europäischen Union als verbindlicher Mindeststandard vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerumgehung durch grenzüberschreitende Gestaltungen geprägt.

Durch die Richtlinien

- (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und
- (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern

wird (grundsätzlich) ab dem 1. Januar 2019 eine weitreichende Harmonisierung der Mindestkriterien für zentrale nationale Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung und Steuerumgehung in den Mitgliedstaaten der EU sichergestellt. Dies wird auch **beachtliche Änderungen im deutschen Außensteuerrecht** nach sich ziehen:

So werden im Bereich der **Bekämpfung der Steuerflucht** durch Einschaltung von keiner originären Inlandsbesteuerung unterworfenen ausländischen Basisgesellschaften (Hinzurechnungsbesteuerung) auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Mindestvorgaben umfangreiche Neuregelungen erforderlich, z. B. im Hinblick auf die Frage der Schwellenkriterien für den persönlichen Anwendungsbereich oder in Bezug auf die steuerliche Behandlung lediglich mittelbar gesellschaftsrechtlich mit dem Steuerpflichtigen verbundener Basisgesellschaften.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die **Schließung bestehender Schlupflöcher für Steuerumgehungen** durch den doppelten Abzug derselben Betriebsausgaben in zwei Staaten ohne eine entsprechende Besteuerung damit zusammenhängender Erträge oder den Abzug von Zahlungen im Rahmen von Leistungsbeziehungen ohne korrespondierende Besteuerung der hieraus resultierenden Erträge bei dem Empfänger im anderen Staat. Für eine spezielle Gestaltung im Zusammenhang mit Personengesellschaften wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (§ 4i EStG) bereits eine gesetzliche Regelung geschaffen. Im Bereich der Körperschaftsteuer werden die umfassenden Neuregelungen die bereits bestehenden Anti-Hybrid-Regelungen ergänzen.

Unabhängig hiervon wurde im Jahr 2017 weiterhin an der nationalen Implementierung der auf Ebene der OECD-Mitgliedstaaten im Rahmen des BEPS-Projekts vereinbarten **Revision der internationalen Standards zu Verrechnungspreisen** gearbeitet. Diese war aus Sicht der OECD erforderlich geworden, weil die bisherigen Regelungen in zu vielen Fällen zu Ergebnissen geführt haben, bei denen die Gewinnzuordnung in international operierenden Konzernen oder Einheitsunternehmen nicht mit der Wertschöpfung in Einklang stand, also dem Unterschied zwischen dem vom jeweiligen Abnehmer einer Leistung bezahlten Preis und den vom Leistungserbringer für die Leistung aufgewendeten Kosten.

In enger Abstimmung mit dem Finanzamt für Außenprüfung ist das **Thema „Verrechnungspreise“** von dem zuständigen Fachreferat der Steuerabteilung bei der Senatorin für Finanzen auch als **Schwerpunktbereich im Rahmen von Betriebsprüfungen** identifiziert worden. Zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz in diesem Bereich wurde daher im vergangenen Jahr erstmals ein Koordinator für Verrechnungspreisfragen aus dem Kreis der Groß- und Konzernbetriebsprüfer bestimmt. Die Erfahrungen nicht zuletzt des vergangenen Jahres zeigen, dass in diesem Bereich nach wie vor erhebliche Ansatzpunkte für die Bp. bestehen, da sehr oft die von den Prüffirmen verwendeten Preise für Leistungen von oder an verbundene(n) Unternehmen oder die Gewinnaufteilungsmaßstäbe nicht dem entsprechen, was nach internationalen Standards und deutschem Recht als „fremdüblich“ anzusehen wäre.

Auch im Rahmen der vom Fachreferat durchgeführten **Fortbildungsveranstaltungen** hat das Thema eine breite Rolle eingenommen. So wurden insbesondere mit entsprechenden Fällen befasste Prüferinnen und Prüfer, aber auch fachlich vorgebildete Mitarbeiter der Finanzämter Bremen und Bremerhaven, im Rahmen einer zweitägigen Schulung mit den internationalen und nationalen Neuregelungen zu Betriebsstätten-Sachverhalten (sog. Authorized OECD-Approach; AOA) bekannt gemacht, die ebf. dem Themengebiet der Verrechnungspreise zuzurechnen sind. Auf Grund der für das Jahr 2018 zu erwartenden – tlw. wegen europäischer Vorgaben auch zwingend umzusetzenden – umfangreichen Änderungen im deutschen Außensteuerrecht ist bereits jetzt ein erheblicher weiterer (auch hausinterner) Fortbildungsbedarf erkennbar.

Der derartigen Kooperationen zugrunde liegende **Austausch** zwischen der Betriebsprüfung, der Bußgeld- und der Strafsachenstelle, den Veranlagungsbezirken und den Rechtsbehelfsstellen sowie dem Fachreferat wird auch in Zukunft durch das Instrument des „**Kompetenzzentrums für internationales Steuerrecht**“ sichergestellt.

Ein weiteres in 2017 begonnenes Projekt ist die behörden- und dienststellenübergreifende Abstimmung eines gemeinsamen gesetzeskonformen Vorgehens in Fällen von **Verstößen gegen Anzeigepflichten** im Zusammenhang mit dem Erwerb von Auslandsbeteiligungen. Dies betrifft in der Praxis insbesondere die Finanzämter und die Bußgeldstelle, in Einzelfällen jedoch auch die Strafsachenstellen.

Ein schon seit dem Jahr 2015 laufendes Projekt des Kompetenzzentrums ist ferner die **Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für die Beurteilung komplexer außensteuerlicher Sachverhalte im Finanzamt Bremen** zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen rechtskonformen Bearbeitung gleich oder ähnlich gelagerter Sachverhalte. Um der Erreichung dieses Ziels näherzukommen, wurde das hiermit befasste Bearbeiter-Team um eine weitere Kollegin verstärkt. Es ist beabsichtigt, mittel- bis langfristig eine entsprechende Lösung auch für das Finanzamt Bremerhaven zu schaffen.

Insbesondere das letzte Quartal des Jahres 2017 war zudem gefärbt von der Forderung nach einer **EU-weiten Harmonisierung der „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“**. Hintergrund dieses Ansinnens waren im Fachschrifttum umfassend dokumentierte Steuerumgehungsstrategien von „IT-Giganten“ wie z. B. „Apple“ und „Google“, die ihre weltweite Ertragssteuerlast u. a. dadurch gesenkt hatten, dass sie nationale Besteuerungslücken z. B. der Republik Irland, des Königreichs der Niederlande, des britischen Überseegebiets Bermuda und der Vereinigten Staaten von Amerika, tlw. in geschickter Kombination miteinander, ausgenutzt haben; wobei zumindest im Falle der USA diese Lücken den dortigen Behörden seit langem wohlbekannt waren.

Auf Basis dieser Erkenntnis haben drei EU-Staaten (darunter Deutschland) im Herbst 2017 nach der Bundestagswahl in einem Schreiben an die EU-Kommission angeregt, eine harmonisierend wirkende Rechtsgrundlage für Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu schaffen. Die EU-Organe, insbesondere die Kommission, haben sich dieses schon vorher breit diskutierten Themas (siehe BEPS-Aktionspunkt 1) offenbar mit großer Entschlossenheit angenommen und als probate Gegenmaßnahme insbesondere eine Besteuerung von Unternehmen der „digitalen Wirtschaft“ im stärkeren Einklang mit dem Ort der Wertschöpfung zur Diskussion gestellt. Daher sollen „digitale Unternehmen“ voraussichtlich künftig mehr Ertragsteuern in denjenigen Mitgliedstaaten zahlen, in denen die Verbraucher bzw. Endkunden deren Leistungen nutzen. Da die diesbezügliche Diskussion auf EU-Ebene derzeit noch im Anfangsstadium ist, jedoch massiv an Dynamik zu gewinnen scheint, wird das Problemfeld die Fachreferate der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder voraussichtlich im Jahr 2018 intensiv beschäftigen.

17 Projekte der Automation und Organisation

17.1 Einführung von KONSENS-Verfahren

In 2017 wurde die Einführung von Verfahren, die im Vorhaben KONSENS (**Ko**ordinierte **n**euere **S**oftware-**E**ntwicklung der **S**teuerverwaltung) entwickelt und bereitgestellt werden, weiter vorangetrieben:

- die Einführung des Verfahrens **GeCo Abgabe-Übernahme** (Übernahme und Versendung von Abgabepaketen für die länderübergreifende Abgabe von Steuerfällen z.B. bei Umzug des Steuerpflichtigen),
- die Einführung des Verfahrens **MaSKe (Maschinelles KapEST-Anmeldeverfahren mit automatischer Sollstellung)**
- die Weiterentwicklung **technisch Zielarchitektur KONSENS (TZAK)**
- der Einsatz der Folgeversionen im Verfahren **DAME (Data Warehouse, Auswertungen und Business-Intelligence-Methoden)**

Auch in 2017 konnte Bremen im Kreise aller Bundesländer erreichen, dass das im Verwaltungsabkommen KONSENS festgelegte und jährlich von der FMK beschlossene Kriterium für den Bundeszuschuss von jährlich 3 Mio. EUR erfüllt wurde.

17.2 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)

Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind über das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS – sowohl untereinander als auch mit anderen Ländern – verbunden und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur Einführung der im Vorhaben KONSENS entwickelten steuerlichen IT-Verfahren. Darüber hinaus betreiben die Länder mit dem Data Center Steuern (DCS) erfolgreich ein gemeinsames Rechenzentrum für die IT-Unterstützung ihrer Steuerverwaltungen bei Dataport in Rostock.



Im Rahmen der bestehenden Kooperation haben die Staatssekretäre und Staatsräte der norddeutschen Länder im Jahr 2014 zur Erzielung von Synergieeffekten die Referatsleiter*innen Automation mit der Ausgestaltung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit in der steuerlichen IT-Verfahrensbetreuung beauftragt. Wegen der bevorstehenden Einführung zahlreicher neuer Verfahren/Verfahrensteile aus dem Vorhaben KONSENS steigen die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren und deren Komplexität stetig an. Aufgrund des demografischen Wandels kommt es in den betroffenen Bereichen zu erheblichen Personalengpässen. Hier besteht daher insbesondere die Notwendigkeit nach einer Erhöhung der Betriebssicherheit und Schaffung einer in angemessener Qualität gesicherten Verfahrensbetreuung.

Um vor diesem Hintergrund die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter auch in Zukunft sicherzustellen, soll die Verfahrensbetreuung zukünftig arbeitsteilig bewältigt werden, sog. länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB).

Die LGVB beruht darauf, dass nach dem Prinzip „Einer für Alle“ zukünftig wechselseitig ein IT-Verfahren durch ein Land zentral für alle Länder betreut und in dem betreuenden Land das Spezialwissen konzentriert werden soll. Die ohne die Zusammenarbeit zu erwartenden Personalaufwüchse können dadurch abgemildert und Synergieeffekte erzielt werden. Zudem wird die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit erhöht.

Das Jahr 2017 war geprägt von den Arbeiten an einem Staatsvertrag als Rechtsgrundlage für die LGVB. Der „Staatsvertrag zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen“ ist in Bremen am 7. Dezember 2017 ratifiziert worden und mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft getreten. In Niedersachsen wurde eine Koordinierende Stelle eingerichtet, die die konkrete Umsetzung plant.

17.3 Umorganisation des Finanzamts Bremen-Nord

Zum 1. April 2017 wurden die Steuerfälle des Finanzamts Bremen-Nord in den Steuernummernkreis des Finanzamts Bremen eingegliedert und zum 1. Mai 2017 die Bewertungsstelle organisatorisch dem Finanzamt Bremerhaven zugeordnet. Nachdem bereits zum 1. Juli 2016 die zentrale Vollstreckungsstelle und zum 1. Februar 2017 die Finanzkasse der Landeshauptkasse zugeordnet worden waren, enthält das Finanzamt Bremen-Nord keine Aufgaben mehr und wurde daher als Organisationseinheit aufgelöst. In dem Gebäude am Sedanplatz befinden sich jetzt die Bewertungsstelle Bremen des Finanzamts Bremerhaven, die Zentrale Informations- und Annahmestelle (ZIA) und die Existenzgründungsberatung des Finanzamts Bremen, die Vollstreckungsstelle der Landeshauptkasse und eine Außenstelle des Finanzamts für Außenprüfung.

Am 26. Oktober 2017 hat Senatorin Karoline Linnert dem Standort Bremen-Nord einen Besuch abgestattet. Die Standortleiterin Andrea Wehrkamp erläuterte bei dieser Gelegenheit den Neuzuschnitt der Zuständigkeiten: "Für die Menschen in Vegesack ist besonders wichtig, dass Sie weiterhin ihre Steuererklärung hier vor Ort abgeben können. Dafür ist unsere ZIA da, und die wird, genauso wie unsere Existenzgründungsberatung, gut angenommen. Die Menschen hier im Stadtteil mögen die familiäre Atmosphäre."



Von links: Steuerabteilungsleiter Dr. Dirk Schwieger, Standortleiterin Andrea Wehrkamp, Amtsvorsteher Christian Bücken, Finanzsenatorin Karoline Linnert

18 Übersicht über die Finanzämter und die Landeshauptkasse

18.1 Finanzamt Bremen

Besucher-/Postanschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-96205

Amtsvorsteher: Jörg Petersen
Personal in VAK (Stand 01.01.2018): 342,23

E-Mail: office@fa-hb.bremen.de



Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer, Ruheständler, Vermieter, Selbständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (ohne Bremerhaven).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens und die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine). Seit dem 1. Juni 2017 gilt diese Zuständigkeit auch für den Bezirk des Finanzamts Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn der Unternehmer Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Zum 1. Januar 2017 hat das Finanzamt Bremen die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungssteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen vom Finanzamt Bremen-Nord übernommen. Zum 1. Mai 2017 hat das Finanzamt Bremen auch die Steueraufsicht über den Automatensaal in Bremerhaven übernommen.

Das Finanzamt Bremen übt ferner die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. In 2017 waren dies 6 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfvereine und daneben insgesamt 61 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfvereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

18.2 Finanzamt Bremerhaven

Besucher-/Postanschrift:

Rickmersstraße 90
27568 Bremerhaven

☎ (0421) 596-99000

☎ (0421) 596-99105

Amtsvorsteher: Christian Bücken
Personal in VAK (Stand 01.01.2018): 187,68

E-Mail:

office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de



Das Finanzamt Bremerhaven ist am Standort Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer, Ruheständler, Vermieter, Selbständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven sowie das Überseehafengebiet der Stadtgemeinde Bremen.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine eigene Kasse und Vollstreckungsstelle, die im Jahr 2016 zu einer **einheitlichen Erhebungsstelle** zusammengefasst worden sind.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und seit dem 1. Mai 2017 auch für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens und die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Die Bewertungsstelle für in Bremerhaven belegene Grundstücke befindet sich im Dienstgebäude des Finanzamts Bremerhaven in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven; die Bewertungsstelle für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich in der Gerhard-Rohlfs-Straße 32 in 28757 Bremen-Vegesack:

Besucher-/Postanschrift:

Gerhard-Rohlfs-Straße 32
28757 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-97091

Standortleiterin: Andrea Wehrkamp



Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra)** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr. Die SteuStra befindet sich in dem Dienstgebäude An der Reeperbahn 8 in 28217 Bremen:

Besucheranschrift:

An der Reeperbahn 8
28217 Bremen

Postanschrift:

Postfach 120242
27516 Bremerhaven

☎ (0421) 361-87695

☎ (0421) 361-87642

E-Mail: [SteuStra-bremen@
FinanzamtBremerhaven.bremen.de](mailto:SteuStra-bremen@FinanzamtBremerhaven.bremen.de)



18.3 Finanzamt für Außenprüfung

Besucheranschrift:

Richtweg 24
28195 Bremen

Postanschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-99499

Amtsvorsteher: Michael Tiemann
Personal in VAK (Stand 01.01.2018): 155,92

E-Mail: office@fa-ap.bremen.de



Das Finanzamt für Außenprüfung ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Betriebs- und Lohnsteuer Außenprüfungen, unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße, sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber für das ganze Land Bremen.

Das Finanzamt für Außenprüfung hat je eine Außenstelle im Gebäude des Finanzamts Bremen-Nord in der Gerhard-Rohlf's-Straße 32 in 28757 Bremen und seit Oktober 2015 in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

18.4 Landeshauptkasse Bremen

Besucher-/Postanschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361- 4463

📠 (0421) 361- 4909

Amtsvorsteher: Reinhard Badtke
Personal in VAK (Stand 01.01.2018): 163,68
davon Finanzkasse und Vollstreckungsstelle: 122,40

E-Mail: office@LHK.bremen.de



Die Landeshauptkasse nimmt als zentrale öffentliche Kasse des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung und der Justizbetriebsordnung ergeben. Dazu zählen insbesondere der zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr für alle bremischen Behörden, Betriebe und Sondervermögen sowie für einige bremische Gesellschaften und die Vollstreckung und Wahrnehmung der Gläubigerrechte für alle zum Soll stehenden Gerichtskostenforderungen der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Zum 1. Juli 2016 wurde die Vollstreckungsstelle und zum 1. Februar 2017 die Finanzkasse vom Finanzamt Bremen-Nord an die Landeshauptkasse verlagert und damit die Erhebungstätigkeiten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens unter einem Dach zusammengefasst.⁹ Die Aufgabe, Außenstände einzutreiben, wird dadurch für Bremen insgesamt effizienter organisiert. Synergieeffekte ergeben sich durch eine einheitliche Software im nicht-steuerlichen Bereich und den internen Datenaustausch – egal ob es sich um steuerliche oder andere Forderungen handelt – und unabhängig davon, ob es sich um nicht bezahlte Gerichtskosten, Steuerschulden oder um nicht-steuerliche Forderungen wie bspw. Bußgelder oder Kosten für Rettungswageneinsätze handelt.

⁹ Siehe dazu auch Teil 13 Nr. 13.3

Notizen

Notizen